

Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II



1. Einführung

Sanktionen sind politische und gesetzliche Maßnahmen, die Staaten ergreifen, um Regierungen anderer Staaten zu einer Verhaltensänderung zu veranlassen.

Sanktionen gibt es in verschiedenen Varianten.

Eine Form von Sanktionen sind nicht gegen Staaten gerichtet, sondern individuell gegen Unternehmen oder Privatpersonen – auch individuelle Sanktionierung oder „smart sanctions“ genannt. Die gesetzlichen Konsequenzen können unterschiedlich ausgestaltet sein. In der EU haben individuelle Sanktionen meistens zur Folge, dass das Vermögen der betroffenen Person in der EU „eingefroren“ wird und dieser Person weder Geld noch geldwerte Vermögensgegenstände zur Verfügung gestellt werden dürfen. Damit soll die Person von der Finanzierung ihrer politisch missbilligten Handlungen abgehalten werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Geld und Vermögensgegenstände meistens bei Banken auf Konten oder in Schließfächern verwahrt werden. Banken frieren entsprechendes Vermögen ein, indem sie den Zugang zu den Konten oder Schließfächern sperren bzw. verweigern.

Im Zuge der Russland-Sanktionen wurde dem Gesetzgeber offensichtlich, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Durchsetzung von Sanktionen außerhalb des Bankenbereichs Lücken aufweisen. Während Sanktionen von Banken stringent umgesetzt werden, gibt es bei Vermögen, welches nicht von Banken verwaltet wird, ein Vollzugsdefizit. Schiffe bzw. Yachten, Häuser, Autos und Flugzeuge konnten von sanktionierten Personen weiterhin genutzt werden. Dies verringerte den Druck auf sanktionierte Personen erheblich.

Das Problem zur Vollziehung von Sanktionen besteht in Deutschland darin, dass die Zuständigkeit hierfür bei den Ländern und zum Teil bei den Kommunen lag. Es war auch unklar, welche Behörde zur Vollziehung von Sanktionen zuständig ist.

Die Bundesregierung hat deshalb zwei Sanktionsdurchsetzungsgesetze initiiert. Das erste Sanktionsdurchsetzungsgesetz trat am 28. Mai 2022 in Kraft, das zweite am 28. Dezember 2022. Die beiden Sanktionsdurchsetzungsgesetze sollen eine effektive Durchsetzung der Sanktionen in Deutschland sicherstellen.

Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II



2. Sanktionsdurchsetzungsgesetz I

Das erste Sanktionsdurchsetzungsgesetz schafft zahlreiche neue Befugnisse für Behörden, Es ist sehr technisch und beinhaltet Änderungen des Außenwirtschafts-, Geldwäsche-, Kreditwesen- und Wertpapierhandelsgesetzes.

Neu geschaffen wurden Befugnisse zur Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen. Außerdem müssen sanktionierte Personen und Logistikdienstleister, also Speditionen und Frachtführer, Vermögenswerte der Bundesbank – oder bei Sachen – dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) melden, die einer sanktionierten Person zuzuordnen sind.

Beispiel 1:

Ein Frachtführer bekommt den Auftrag, ein Auto von Tegernsee nach Estland zu transportieren. Aus den Frachtpapieren ergibt sich, dass das Fahrzeug einer Person gehört, die auf einer Sanktionsliste der EU steht.

Lösung 1:

Der Logistikunternehmer ist verpflichtet dem BAFA zu melden, dass er ein Auto transportieren soll, das einer sanktionierten Person gehört.

Beispiel 2:

Ein russisch-usbekischer Unternehmer, der auf einer Sanktionsliste der EU steht, hat ein Haus in Tegernsee.

Lösung 2:

Der Unternehmer ist verpflichtet, beim BAFA zu melden, dass ihm das Haus in Tegernsee gehört.

Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II



3. Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Das zweite Sanktionsdurchsetzungsgesetz beinhaltet weitreichende Neuerungen.

Zum einen wird eine „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ auf Bundesebene zur Durchsetzung des Sanktionsrechts in Deutschland eingerichtet, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank zuständig sind.

Damit werden die Ermittlungsbefugnisse, die durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz I geschaffen wurden, einer Bundesbehörde zugeordnet. Die „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ wird zunächst bei der Generalzolldirektion eingerichtet. Zukünftig soll die Zentralstelle auf die geplante „Bundesfinanzpolizei“ übergehen. Die Zentralstelle hat auch die Befugnis, Vermögensermittlungen sanktionsbezogen zu koordinieren.

Diese Zentralstelle hat polizeiliche Befugnisse. Sie kann Ermittlungen einleiten, Unterlagen herausverlangen, Wohnungs- und Geschäftsräume betreten sowie Hausdurchsuchungen durchführen, um Vermögen von sanktionierten Personen aufzuspüren.

Es wurde außerdem ein Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften geschaffen. Außerdem wird ein zentrales Register geschaffen werden, in dem Vermögen von sanktionierten Personen erfasst werden soll. Auch gibt es nun eine zentrale Stelle, die Hinweise über potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen Sanktionsvorschriften entgegennimmt.

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II schafft außerdem eine weitere Meldepflicht. Neben den Meldepflichten aus den Sanktionsverordnungen der EU und dem Außenwirtschaftsgesetz, müssen Personen, die auf einer Sanktionsliste der EU stehen, ihre Vermögenswerte der neuen Zentralstelle melden.

Eine für Unternehmen der Finanzbranche wichtige Neuheit ist, dass nun ein behördlich angeordneter „Sonderbeauftragter zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen“ eingesetzt werden kann. Diese Maßnahme, die aus dem U.S.-amerikanischen Rechtskreis stammt, hat die Aufgabe zu überwachen, dass behördlich angeordnete Maßnahmen in Unternehmen umgesetzt werden.

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II bringt auch Änderungen bei Immobilientransaktionen. Zum einen werden Immobiliendaten aus den Grundbüchern und Katasterämtern nun auch im Transparenzregister erfasst. So ist es nun verboten, Immobilienkäufe in bar zu bezahlen. Auch die Bezahlung mit Kryptowährungen oder Naturalien bzw. Rohstoffen (Tauschgeschäfte) sind verboten. Damit will der Gesetzgeber der Geldwäsche entgegenwirken.

Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II



4. Fazit und Ausblick

Die beiden Sanktionsdurchsetzungsgesetze dürften zu einer Verbesserung der Sanktionsdurchsetzung beitragen und somit die Wirkung der EU-Sanktionen u. a. gegen Russland verstärken.

Es ermöglicht erstmals auch jenseits des Kreditwesengesetzes, welches sich vorrangig an Banken richtet, die Bestellung von Sonderbeauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung von Sanktionsvorschriften.

Daneben sollte insbesondere die Einführung des Registers für Vermögenswerte die Handhabung und Zuordnung von Vermögenswerten erleichtern. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Bundeszentralstelle zur Durchsetzung von Sanktionen auf die Praxis auswirkt.

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Alex Tihonov/www.stock.adobe.com

Stand: März 2023

E-Mail: literatur@service.datev.de